Merkblatt

Beihilfen Leasing

(Stand: 16. Dezember 2024)

Die Leasing-Refinanzierungen aus den Förderprogrammen der Landwirtschaftlichen Rentenbank („Rentenbank“) können Beihilfen im Sinne der EU-Kommission enthalten. Deshalb werden im Folgenden die wichtigsten Begriffe und Voraussetzungen rund um das Thema „Beihilfen“ erklärt, die für die Antragstellung relevant sind.

1. Begriff Beihilfe

Beihilfen können in Form von Zuschüssen, Bürgschaften oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Sie stellen für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen dar, das eine solche Zuwendung nicht erhält. Damit können Beihilfen den Wettbewerb innerhalb der Europäischen Gemeinschaft verzerren. Deshalb ist die Gewährung von Beihilfen innerhalb der EU grundsätzlich verboten.

Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu. Das gilt insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen[1] (**KMU-Beihilfen**) sowie für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Verzerrung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (**De-minimis-Beihilfen**).

In verschiedenen Verordnungen hat die EU-Kommission detailliert geregelt, zu welchen Bedingungen und bis zu welcher Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Auch die Rentenbank hat bei ihrer Kreditvergabe im Rahmen der Leasingrefinanzierungen die Bestimmungen einiger EU-Verordnungen zu beachten:

a) **Verordnung (EU) Nr. 1408/2013** (De-minimis-Agrarsektor) der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 352/9 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L vom 13. Dezember 2024. Diese Verordnung regelt Beihilfen an die Landwirtschaft im engeren Sinne (Primärerzeugung). Auf ihr basieren die Leasing-Förderprogramme für die Landwirtschaft („Wachstum Leasing“ sowie „Nachhaltigkeit Leasing“).

b) **Verordnung (EU) 2023/2831** (De-minimis Allgemein) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L vom 15. Dezember.2023. Diese Verordnung regelt De-minimis-Beihilfen an Unternehmen in sonstigen Wirtschaftsbereichen. Sie ist Grundlage für die Leasing-Förderprogramme für die Forstwirtschaft, Agrar- und Er-

[1] Die genaue Definition von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) finden Sie in unserem Merkblatt „KMU-Definition“ im Internet.

nährungswirtschaft bzw. für den Bereich der erneuerbaren Energien („Forstwirtschaft-Leasing“, „Wachstum und Wettbewerb Leasing“, „Umwelt- und Verbraucherschutz Leasing“, „Energie vom Land Leasing“ sowie „Zukunftsfelder im Fokus Leasing“).

c) **Verordnung (EU) Nr. 717/2014** (De-minimis Fischereisektor) der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28. Juni 2014, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2023/2391 vom 04. Oktober 2023, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, Nr. L 2391/1 vom 05. Oktober 2023. Diese Verordnung gilt für De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Aquakultur und Fischwirtschaft tätig sind. Auf ihr basieren die Leasing-Förderprogramme für die Aquakultur und Fischwirtschaft „Wachstum Leasing“ und „Nachhaltigkeit Leasing“ sowie „Zukunftsfelder im Fokus Leasing“.

Neben den genannten Verordnungen, die Grundlage der Rentenbank-Förderprogramme sind, gibt es die **Verordnung (EG) 2023/2832** (DAWI-De-minimis) der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erbringen, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L vom 15. Dezember 2023.

Eine DAWI-De-minimis Beihilfe wird als Ausgleich gewährt, um die defizitäre Erbringung von „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ durch ein Unternehmen zu kompensieren, das mit dieser Dienstleistung vom Staat betraut wurde.

So kann beispielsweise eine Kommune ein Unternehmen mit einer öffentlichen Dienstleistung beauftragen (sogenannter Betrauungsakt). Handelt es sich um eine DAWI-De-minimis-Beihilfe, so erhält das Unternehmen eine entsprechende Beihilfebescheinigung von der Kommune.

Unter den Rentenbank-Programmen werden keine DAWI-De-minimis-Beihilfen zugesagt. Sofern ein Unternehmen jedoch neben De-minimis-Beihilfen auch DAWI-De-minimis-Beihilfen von anderen Fördermittelgebern erhalten hat, sind diese in der Beihilfeerklärung anzugeben.

2. Begriff „Unternehmen“ i.S.d. De-minimis-Verordnungen

Die De-minimis-Verordnungen regeln die Voraussetzungen und die zulässige Höhe von De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen. Die EU-Kommission definiert für die Zwecke der De-minimis-Verordnungen einen Unternehmensverbund als ein „**einziges Unternehmen“**.

Als ein „**einziges Unternehmen**“ sind diejenigen Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen

- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein „einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnungen betrachtet.

Unternehmen, deren einzige Beziehung darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist, werden als nicht miteinander verbunden eingestuft.

Bei Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung gilt: Auch einzelne Mitglieder einer juristischen Person oder einer Vereinigung natürlicher oder juristischer Personen gelten nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft als miteinander verbunden, wenn nach nationalem Recht die einzelnen Mitglieder vergleichbare Rechte und Pflichten wie Einzellandwirte mit der Stellung eines Betriebsleiters wahrnehmen, insbesondere was ihre wirtschafts-, sozial- und steuerrechtliche Stellung anbelangt (z.B. Erzeugergemeinschaften). Voraussetzung ist hierbei, dass sie zur Stärkung der landwirtschaftlichen Strukturen der betreffenden juristischen Personen oder Vereinigungen beigetragen haben.

Für die Festlegung der zulässigen Höhe von De-minimis-Beihilfen an ein Unternehmen ist das „einzige Unternehmen" maßgeblich.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, werden nicht als ein „einziges Unternehmen" im Sinne der De-minimis-Verordnungen angesehen. In diesem Fall sind daher nur die De-minimis-Beihilfen für das Antrag stellende Unternehmen anzugeben.

Im Falle einer **Fusion oder Übernahme** müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den beteiligten Unternehmen zuvor gewährt wurden, angegeben werden, um zu ermitteln, ob eine neue De-minimis-Beihilfe für das neue bzw. das übernehmende Unternehmen zu einer Überschreitung der einschlägigen Obergrenzen führt.

Die Rechtmäßigkeit von vor der Fusion bzw. Übernahme rechtmäßig gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch nicht in Frage gestellt. Es erfolgt also z.B. keine Rückforderung von De-minimis-Beihilfen in dem Fall, in dem die Obergrenze nachträglich durch Fusion oder Übernahme überschritten wird.

Im Falle von **Unternehmensaufspaltungen** müssen die De-minimis-Beihilfen dem Unternehmen zugerechnet werden, welches die Geschäftsbereiche übernimmt, für die die De-minimis-Beihilfen verwendet wurden. Ist dies nicht möglich, erfolgt eine anteilige Aufteilung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

Beispiel für einen Unternehmensverbund im Sinne eines „einzigen Unternehmens“:

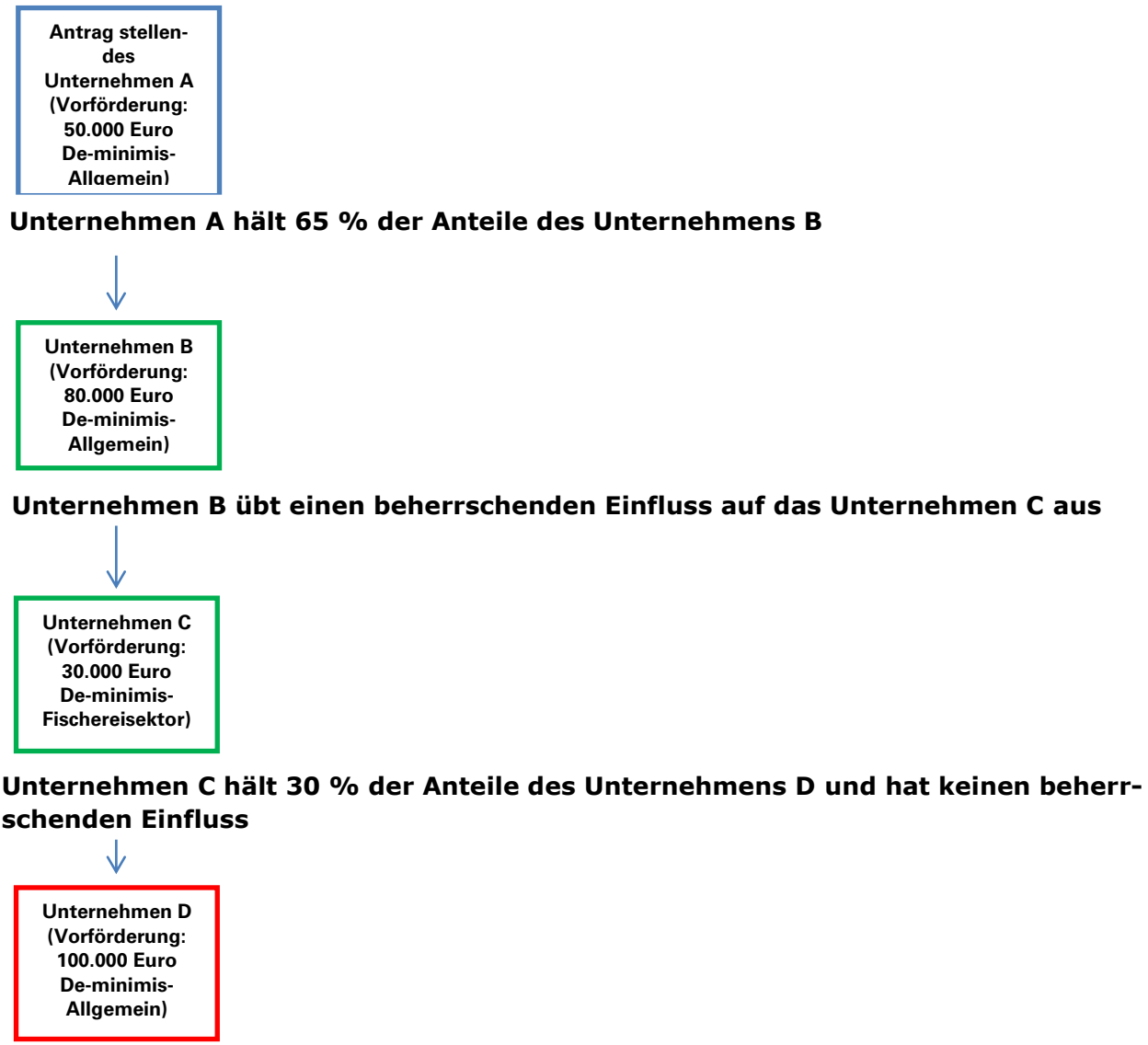

Frage: Welche Unternehmen sind zusammen als ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen zu betrachten?

Antwort: Unternehmen A, B und C bilden ein „einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen. Unternehmen D zählt nicht zum Unternehmensverbund, da Unternehmen C nicht die Mehrheit der Anteile hält. Die Vorförderung beträgt somit 160.000 Euro. Dem zufolge besteht noch eine Fördermöglichkeit in Höhe von 140.000 Euro für De-minimis-Allgemein-Beihilfen.

Bitte beachten Sie, dass Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen verbunden sind, nicht als „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnungen angesehen werden. In diesem Fall sind auch nur die De-minimis-Beihilfen für das Antrag stellende Unternehmen anzugeben.

3. Berechnung des Beihilfewertes

Für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaften) wird berechnet, mit welchem Euro-Betrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Die Höhe dieser Vergünstigung wird als **Beihilfewert** der Förderung bezeichnet. Die Bewilligungsstelle (z.B. die Rentenbank) ist verpflichtet, dem jeweiligen Unternehmen den Beihilfewert mitzuteilen und auf die entsprechende EU-Verordnung hinzuweisen.

Die Rentenbank refinanziert das Leasing. Damit werden günstige Leasingraten dargestellt. Sofern ein Rentenbankdarlehen zur Leasing-Refinanzierung eine Beihilfe enthält, weist die Rentenbank den Beihilfewert dieses Darlehens in der Kreditzusage an die Hausbank der Leasinggesellschaft sowie in der **Beihilfebescheinigung** aus, die direkt an den Leasingnehmer verschickt wird. Der dort ausgewiesene Betrag wird letztlich über die reduzierten Leasingraten an den Leasingnehmer weitergeleitet. Die Beihilfebescheinigung ist vom Leasingnehmer aufzubewahren.

4. Beihilfeobergrenzen

In den für die Förderprogramme der Rentenbank relevanten und zuvor genannten EU-Verordnungen werden unterschiedliche **Beihilfeobergrenzen** festgelegt. Hintergrund für diese Grenzwerte ist beispielsweise, dass die EU-Kommission davon ausgeht, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, wenn sich die Vergünstigung innerhalb dieser Grenzen bewegt. Es gibt zwei Arten von Höchstgrenzen:

Die Einhaltung der **„maximalen Beihilfeintensität“** in Prozent der förderfähigen Investitionskosten stellt die Rentenbank sicher. Als förderfähige Kosten gelten die Anschaffungskosten für das Leasingobjekt bis zum marktüblichen Wert.

Die **„maximalen Beihilfewerte“** in Euro legen die Höhe der Beihilfe fest, die ein Unternehmen in einem definierten Zeitraum insgesamt erhalten darf (Absolute Höchstgrenze). Die Rentenbank stellt sicher, dass der für die Förderprogramme gültige maximale zeitraumbezogene Beihilfewert je Unternehmen nicht überschritten wird. Hierzu benötigt die Rentenbank vom Leasingnehmer Angaben über bereits erhaltene und/oder beantragte Beihilfen. Dafür ist das Formular **„Beihilfeerklärung Leasing“** zu verwenden.

Anhand der Angaben in der Beihilfeerklärung prüft die Rentenbank, ob - unter Berücksichtigung der über die vergünstigten Leasingraten gewährten Beihilfe - die jeweiligen zeitraumbezogenen Obergrenzen eingehalten werden.

Werden De-minimis-Beihilfen beantragt, benötigt die Rentenbank vom Leasingnehmer Angaben über bereits erhaltene Beihilfen unter Berücksichtigung des Begriffes „einziges Unternehmen“.

Folgende Angaben des Leasingnehmers sind in der Beihilfeerklärung erforderlich:

a) Alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen als „einziges Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 (De-minimis-Agrarsektor) erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten Investitionsbeihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 50.000 Euro nicht übersteigen.

b) Alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen als „einziges Unternehmen“ in einem Zeitraum von drei Jahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 bzw.

Verordnung (EU) 2023/2831 (De-minimis-Allgemein) erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 300.000 Euro nicht übersteigen.

c) Alle De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen als „einziges Unternehmen" im laufenden und den vorangegangenen beiden Kalenderjahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (De-minimis-Fischereisektor) erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen auf Basis dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 30.000 Euro nicht übersteigen.

d) Alle DAWI-De-minimis-Beihilfen, die das Unternehmen als „einziges Unternehmen in einem Zeitraum von drei Jahren auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 bzw. Verordnung (EU) 2023/2832 (DAWI-De-minimis) erhalten und/oder beantragt hat. Der Beihilfewert aller einem Unternehmen gewährten DAWI-De-minimis-Beihilfen darf innerhalb des genannten Zeitraums 750.000 Euro nicht übersteigen. DAWI-De-minimis-Beihilfen dürfen immer zusätzlich, d.h. neben den anderen De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.

Hat der Leasingnehmer in den letzten drei Jahren Fördermittel erhalten, empfehlen wir, die entsprechenden Zuwendungsbescheide auf De-minimis- bzw. DAWI-De-minimis-Beihilfewerte zu überprüfen. De-minimis- und DAWI-De-minimis-Beihilfen werden im Zuwendungsbescheid und einer besonderen Bescheinigung ausdrücklich als solche bezeichnet. Für die Beantragung einer De-minimis-Beihilfe muss der Leasingnehmer auch die entsprechenden Zuwendungsbescheide bzw. De-minimis-Bescheinigungen der mit ihm als „einziges Unternehmen" verbundenen Unternehmen auf De-minimis-Beihilfen überprüfen. Die EU-Direktzahlungen (entkoppelte Betriebsprämien, Flächenzahlungen) sowie Ausgleichszulagen sind in der Beihilfeerklärung nicht anzugeben.

Die Angaben in der Beihilfeerklärung sind subventionsrelevant. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 Strafgesetzbuch als Subventionsbetrug strafbar.

5. Kumulierung von De-minimis-Beihilfen

Die an ein „einziges Unternehmen" ausgereichten De-minimis-Beihilfen dürfen die unter Ziffer 4 dieses Merkblattes genannten Beihilfeobergrenzen nicht übersteigen.

Dabei kann ein Unternehmen De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen erhalten, wenn es in verschiedenen Bereichen, wie z.B. in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und der Fischerei, tätig ist.

In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass eine De-minimis-Beihilfe für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tatsächlich hierfür verwendet wird, und nicht für den Tätigkeitsbereich der Fischerei.

Erhält ein „einziges Unternehmen“ De-minimis-Beihilfen nach verschiedenen De-minimis-Verordnungen, so gelten folgende Kumulierungs-Regeln für die maximalen Beihilfewerte:

- Agrarsektor- + Fischsektor-De-minimis = 50.000 Euro
- Allgemeine- + Agrarsektor- + Fischsektor-De-minimis = 300.000 Euro

Dabei dürfen die De-minimis-Allgemein-Beihilfen den Wert von 300.000 Euro, die De-minimis-Agrarsektor-Beihilfen den Wert von 50.000 Euro und die De-minimis-Beihilfen-Fischereisektor den Wert von 30.000 Euro jeweils nicht überschreiten.

Beispiel 3-Jahres-Zeitraum für eine De-minimis-Allgemein-Beihilfe:
Ein Unternehmen bekommt in den ersten drei Jahren folgende Zuschüsse:

1. Jahr: **140.000 Euro**
2. Jahr: **70.000 Euro**
3. Jahr: **90.000 Euro**

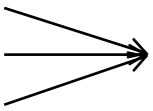

300.000 Euro

Um die Bedingungen der De-minimis-Regel erfüllen zu können, darf dieses Unternehmen im 4. Kalenderjahr De-minimis Beihilfen bis zu einem Wert von 140.000 Euro bekommen, im 5. Kalenderjahr De-minimis-Beihilfen bis 70.000 Euro usw.

1. Jahr: **140.000 Euro**
2. Jahr: **70.000 Euro**
3. Jahr: **90.000 Euro**
4. Jahr: **140.000 Euro**
5. Jahr: **70.000 Euro**

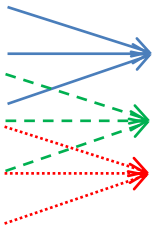

300.000 Euro
300.000 Euro
300.000 Euro

usw.

Ausschlaggebend sind somit immer die letzten drei Jahre (taggenauer Zeitpunkt der Bewilligung).

6. Wie wird die Einhaltung der Beihilfeobergrenzen bei Kumulierung von De-minimis-Beihilfen geprüft?

Anhand der Angaben des Leasingnehmers in der Beihilfeerklärung stellt die Rentenbank sicher, dass die Obergrenzen für De-minimis-Beihilfen eingehalten werden. Der Beihilfewert des Darlehens wird in der Beihilfebescheinigung an den Leasingnehmer ausgewiesen.

7. Kumulierung von Beihilfen für dasselbe Vorhaben

Eine Kumulierung mehrerer Beihilfen für dasselbe Vorhaben ist in den Leasingprogrammen ausgeschlossen. Die Leasingprogramme der Rentenbank können daher nicht mit anderen öffentlichen Fördermitteln, sofern sie eine Beihilfe darstellen, kombiniert werden.

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.